

Mitteilungsvorlage Rieste		Vorlage Nr.: 2720/2021		
Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Rieste	15.11.2021	öffentlich	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Gemäß §§ 43 und 60 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden die Ratsfrauen und Ratsherren zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl vom bisherigen Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer EntschlieÙung als Mitglieder der Vertretung beschränkt wird (§ 54 Abs. 1 NKomVG).

Nach § 54 Abs. 3 NKomVG finden die Vorschriften der §§ 40 (Amtsverschwiegenheit), 41 (Mitwirkungsverbot), 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 (Vertretungsverbot) sowie des § 43 auf Ratsfrauen und Ratsherren Anwendung.

Verletzen Ratsfrauen und Ratsherren vorsätzlich oder grobfahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 NKomVG auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Gemeinde den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Auf die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 40 NKomVG (Amtsverschwiegenheit) wird besonders hingewiesen.

Die förmliche Verpflichtung erfolgt per Handschlag durch den bisherigen Bürgermeister. Der Hinweis auf die Einhaltung der Pflichten ist aktenkundig zu machen.

Eine Textausgabe des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes und ein Taschenbuch für Ratsmitglieder in Niedersachsen werden an alle Ratsmitglieder ausgehändigt.

gez. Plottke

(allgemeiner Verwaltungsvertreter)